

Richtlinie zur Förderung von Projekten für die flächendeckende Versorgung des Landes mit schneller Internetzugangsmöglichkeit – Breitbandrichtlinie –

GI Nr. 2015.8

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und ländliche Räume vom 5. August 2008 – VII 314 – 625.633.3-3-5.0 –

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium wird die nachstehende Richtlinie erlassen:

Präambel

Der Zugang zu Informationen und deren Nutzung hat stets erheblichen Einfluss auf die Entwicklung der Gesellschaft und der Wirtschaft gehabt. Mit den Möglichkeiten des Internets hat sich für den Transport der Informationen und ihre Verfügbarkeit eine weitere neue Qualität ergeben. Die Chancen der Informationsgesellschaft hängen dabei nicht nur vom Vorhandensein der jeweiligen technischen Kommunikationsmöglichkeiten an sich ab, sondern sind in hohem Maß auch an deren Zuverlässigkeit und Übertragungsgeschwindigkeit gebunden. In den Ballungsgebieten sind üblicherweise ausreichend leistungsfähige Breitbandkommunikationsnetze verschiedener Anbieter vorhanden, die Geschwindigkeiten von mindestens ein MBit/s, zum Teil sogar 100 MBit/s und mehr, bieten. Demgegenüber haben ländliche Regionen häufig nur schmalbandige Kommunikationsanbindungen auf analoger oder ISDN-Basis (bis 64 KBit/s). Die ländlichen Regionen sind also in der Qualität und Quantität von modernen Kommunikations- und Internetverbindungen benachteiligt. Damit ergeben sich sowohl Wettbewerbsnachteile der dort ansässigen Unternehmen sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe als auch Nachteile für die Bevölkerung dieser Regionen (gleichartige Lebensverhältnisse, mangelhafte Möglichkeiten im Bereich Wissensvermittlung, eCommerce oder eGovernment etc.). Für Breitband-Netzbetreiber ist eine Abdeckung dieser „weißen Flecken“ in der Breitbandversorgung in der Regel wirtschaftlich nicht attraktiv, da sie kapitalintensive Investitionen tätigen müssten und angesichts einer geringen Kundendichte keine kostendeckenden Erlöse erwarten können. Eine marktgesteuerte Versorgung von Haushalten und Unternehmen ist in diesen Regionen also in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Die Landesregierung unterstützt daher die Landesteile, in denen die Kräfte des Marktes die entsprechende Versorgung bisher nicht sicherzustellen vermögen, durch Fördermittel aus dem Programm „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes – (GAK)“ des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

1 Anwendungszweck und Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach den Maßgaben dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44

Landeshaushaltsordnung (LHO), des jeweils geltenden Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) Zuwendungen für die Schaffung zeitgemäßer Breitbandinfrastruktur in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder technologischer Restriktionen unter- oder nicht versorgten ländlichen Gebieten.

Ziel der Förderung ist es vor allem,

- die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere kleiner und mittelständischer Unternehmen sowie land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu verbessern,
- die Attraktivität des Landes als Wirtschaftsstandort zu steigern und
- in strukturschwächeren und weniger besiedelten ländlichen Regionen Arbeitsplätze zu schaffen oder zu sichern,
- die Informationsgesellschaft fortzuentwickeln,
- die technische Weiterentwicklung zu unterstützen,
- die Verbreitung neuer Technologien voranzutreiben,
- Lebens- und Wirtschaftsbereichen in Stadt und Land die gleichen Ausgangsvoraussetzungen zu gewährleisten,
- die digitale Zweiklassengesellschaft zu vermeiden,
- zukunftsfähige öffentliche Dienstleistungsstrukturen zu schaffen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Zuschüsse der Zuwendungsempfänger an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke (vergleiche Ziffer 4.3) bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen (einschließlich Satellitentechnik).

Bei leitungsgebundener Infrastruktur ist die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich der Verteilereinrichtungen förderfähig. Bei funkbasierten Lösungen ist die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes förderfähig.

2.2 Gefördert werden nur Maßnahmen, die sicherstellen, dass eine Endnutzerbandbreite von nicht weniger als ein Mbit/s im Download erreicht wird.

2.3 Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen auch Informationsveranstaltungen, Machbarkeitsstudien, Konzepterstellungs- und Planungsarbeiten sowie Aufwendungen, die der Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen nach Ziffer 2.1 dienen. Machbarkeitsstudien, Konzepterstellungs-

arbeiten und andere den eigentlichen Investitionen vorausgehende Maßnahmen sind auch als eigenständige Maßnahmen förderfähig.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind kommunale Körperschaften des Landes Schleswig-Holstein.

Es können auch gemeinsame Maßnahmen mehrerer Antragsberechtigter gefördert werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger hat zu erbringen

4.1.1 einen Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet. Eine Unterversorgung liegt in folgenden Fällen vor:

- Das Gemeindegebiet oder ein Teilbereich der Gemeinde sind mit Endnutzerbandbreiten von unter einem Mbit/s im Download versorgt.
- Oder in der Gemeinde/einem Teilbereich der Gemeinde sind keine erschwinglichen Breitbandangebote vorhanden; hierbei soll es sich um marktkonforme Entgelte handeln, die den Tarifen entsprechen, die von Netzbetreibern in nicht geförderten Gebieten verlangt werden;

4.1.2 einen Nachweis, dass die in der Region tätigen Netzbetreiber in absehbarer Zeit (ca. ein Jahr) keinen Breitbandausbau planen (Markterhebung);

4.1.3 eine nach gewerblicher und privater Nutzung aufgeschlüsselte, nachvollziehbare Darstellung des ermittelten und prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gebiet. Hierzu kann z.B. eine Umfrage unter Einwohnern und Gewerbetreibenden herangezogen werden; ebenso sind aber auch etwaige Entwicklungspläne von Betrieben und Gemeinden selbst zu berücksichtigen.

4.2 Ergibt sich aus der Markterhebung (Ziffer 4.1.2) kein geeigneter Netzbetreiber, der einen Breitbandausbau ohne Zuschüsse plant, kann die Gemeinde Zuschüsse in Aussicht stellen. Dabei muss die Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers in einem offenen und transparenten Auswahlverfahren erfolgen. Die Veröffentlichung der diesbezüglichen Absichten der Gemeinde muss zumindest im offiziellen Amtsblatt sowie im Internetangebot der Gemeinde erfolgen. Die Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts sind zu beachten. Die Beschreibung der gewünschten Leistungen im offenen und transparenten Auswahlverfahren erfolgt auf Basis des ermittelten und prognostizierten Bedarfs und muss technologieneutral abgefasst sein.

4.3 Die Auswahl des Netzbetreibers erfolgt auf der Grundlage des in der Wirtschaftlichkeitsberechnung des jeweiligen Anbieters plausibel auszuweisenden Zuschussbetrages, den dieser zur Schließung seiner Wirtschaftlichkeitslücke für erforderlich hält. Die Wirtschaftlichkeitslücke ergibt sich als Differenz zwischen den Kosten der Maß-

nahme und deren Refinanzierung durch die voraussichtlichen Betriebseinnahmen. Bei gleichen technischen Spezifikationen und unter Berücksichtigung der Endkundenpreise ist der Netzbetreiber auszuwählen, der das niedrigste Angebot abgibt. Sollte das Angebot eines Anbieters über die geforderte technische Spezifikation hinausgehen, darf sich der Zuschuss nicht außerhalb des Rahmens bewegen, den ein anderer Anbieter für die geforderte technische Lösung verlangt.

4.4 Das Angebot muss auch etwaige Investitionen beinhalten, die zur Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene erforderlich sind (technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität, um einen diskriminierungsfreien Zugang aller Anbieter und Nutzer zur geförderten Infrastruktur zu ermöglichen). Sofern entsprechende Investitionen die jeweilige Maßnahme erheblich (um mindestens 50 Prozent) verteuern würden, kann auf sie verzichtet werden.

4.5 Sollte eine Ausschreibung erfolglos bleiben oder die Durchführung der geplanten Maßnahme durch einen privaten Anbieter einen höheren Zuschuss erfordern als bei Realisierung durch den Zuwendungsempfänger, kann letzterer die Investition selbst tätigen.

Förderfähig ist auch in diesem Fall der Teilbetrag, der zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke erforderlich ist.

4.6 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Infrastruktureinrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet werden.

4.7 Den Zuwendungsempfängern wird empfohlen, für das Verfahren nach den Ziffern 4.1 bis 4.5 einen neutralen Berater hinzuzuziehen. Ein Nachweis geeigneter Berater ist bei der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e.V., Bergstraße 2, 24103 Kiel, oder bei dem Kommunalen Forum für Informationstechnik e.V., Reventloulallee 6, 24105 Kiel, verfügbar.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Hinsichtlich der förderfähigen Maßnahmen wird auf Ziffer 2 dieser Richtlinie verwiesen. Ergänzend gilt Folgendes:

5.2.1 Bei leitungsgebundener Infrastruktur werden nur Kosten bis zur jeweiligen Grundstücksgrenze der Endteilnehmer berücksichtigt.

5.2.2 Bei funkbasierten Lösungen werden nur Kosten bis zur letzten Verteileinrichtung vor den Endteilnehmern berücksichtigt.

5.2.3 Eigenleistungen der Gemeinden sind in Höhe von 60 Prozent der Kosten förderfähig, die für die entsprechenden Arbeiten an ein einschlägiges Unternehmen zu zahlen wären.

5.2.4 Die Ausgaben für die Investitionen müssen den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit genügen.

5.3 Nicht förderfähig sind Ausgaben für

- bei Antragstellung über Planung und Ausschreibung hinaus bereits fortgeschrittene Maßnahmen,
- Finanzierungsaufwand,
- erst nach Bewilligung geltend gemachte Mehrausgaben und Folgekosten,
- Grunderwerb,
- Personal- und Reisekosten des Antragstellers und
- Maßnahmen des Bundes und des Landes.

5.4 Die Höhe der Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und beträgt bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (Wirtschaftlichkeitslücke, Ziffer 4.3) von maximal 200.000 € je Einzelvorhaben. Maßnahmen nach Ziffer 2.3 sind als separate Einzelvorhaben anzusehen und bis zu 80.000 € zuwendungsfähig.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist an die Erfüllung der mit der Förderung verbundenen Voraussetzungen und Zwecke für eine Dauer von fünf Jahren nach Fertigstellung gebunden. Für durch sie auf Dritte (Netzbetreiber oder andere Unternehmen) übertragene rechtliche Bindungen haftet der Zuwendungsempfänger insoweit, als diese innerhalb der genannten Frist den entsprechenden Pflichten nicht entsprechen.

Der Zuwendungsempfänger hat sich beim Netzbetreiber für die Sicherstellung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie und dem Zuwendungsbescheid ausreichende Einfluss- und Informationsrechte einräumen zu lassen.

6.2 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsstelle oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und die Ergebnisse veröffentlicht werden.

7 Verfahren

7.1 Der Antrag ist auf dort verfügbaren Vor drucken an das jeweils zuständige Amt für ländliche Räume zu richten, die auch für die Bewilligungen und die Durchführung des Förderverfahrens (Auszahlungen, Verwendungsnachweisprüfung etc.) zuständig sind. Die Bewilligung erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr und dem Ministe-

rium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

7.2 Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in Ausnahmefällen unter Begründung des Erfordernisses schriftlich beantragt werden. Entsprechend Ziffer 1.3 Satz 4 der Verwaltungsvorschriften zu Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände, VV-K, zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) stellt die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens keinen vorzeitigen Maßnahmebeginn dar.

7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.4 Bereits bei Antragstellung sind geeignete projektspezifische Indikatoren zu benennen, an Hand derer nach Beendigung der Maßnahme ihr Erfolg und der Umfang der Zielerreichung beurteilt werden können. Hierzu zählen insbesondere die Zahl der neu realisierten Breitbandanschlüsse (getrennt nach gewerblichen und privaten Teilnehmern) sowie die realisierte Übertragungsgeschwindigkeit.

7.5 Nach Abschluss der geförderten Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger zur Erfolgskontrolle über das Projekt einen Bericht vorzulegen, dessen Daten nach Art und Umfang im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

7.6 Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können vom Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Ausnahmen zugelassen werden.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Folgende im Antrag und weiteren Verfahren anzugebende Fakten sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und des Landessubventionsgesetzes vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 489):

- Angaben zum Maßnahmeträger
- Verantwortlicher beim Maßnahmeträger
- Ansprechpartner beim Maßnahmeträger im Rahmen der Abwicklung
- Ort der Investition

- Beschreibung der Maßnahme
- Ziel der Maßnahme
- Beginn der Maßnahme
- Angaben zur Finanzierung
- Angaben über wirtschaftliche, rechtliche oder personelle Verflechtungen zwischen den Beteiligten und
- Erklärungen in den Auszahlungsanforderungen über die tatsächlich geleisteten Ausgaben

8.2 Subventionsbetrug ist nach obiger Vorschrift strafbar, Entstellung oder Unterdrückung der genannten Fakten kann als Betrug im Sinne des § 263 des Strafgesetzbuches geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) insbesondere Scheingeschäfte und -handlungen für Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder Belassen einer Subvention oder deren Vorteils unerheblich sind. Für die Beurteilung ist der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich. Änderungen

der subventionserheblichen Tatsachen während der Maßnahmedurchführung sind der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unverzüglich mitzuteilen.

8.3 Die Bewilligungsbehörde oder die von ihr beauftragten Stellen sowie der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein sind berechtigt, die Durchführung der aufgrund dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen auch an Ort und Stelle bei Empfänger oder Empfängerin der Zuwendung zu prüfen.

9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Projekten für die flächendeckende Versorgung des Landes mit schneller Internetzugangsmöglichkeit – Breitbandrichtlinie – vom 17. Juli 2006 (Amtsbl. Schl.-H. S. 634)*) außer Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2008 S. 747

*) Gl.Nr. 2015.7